

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramer Straße 19  
IZD-Tower  
1220 Wien

per RSb

Aktenzahl V FCGM 01/17	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr. 7194	Name Mag Schwaiger-Faber/vba	DW 406	Datum 26.2.2018
---------------------------	--------------------	------------------	--------------------------	---------------------------------	-----------	--------------------

**Aufforderung zur Abänderung des Vorschlags für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Art 4 Abs. 11 FCA-VO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 18 VO (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (FCA-VO) erarbeiten alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der Methode für das gemeinsame Netzmodell, die gem. Art 9 Abs. 6 der VO (EU) 2015/1222 für den Day-Ahead und den Intraday- Zeitbereich festgelegt wurde, gemeinsam einen Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell für langfristige Zeitbereiche.

Dieser Vorschlag ist gemäß Art 4 Abs. 6 lit b FCA-VO durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen. Gemäß Art 4 Abs. 11 FCA-VO können die zuständigen Regulierungsbehörden für die Genehmigung der vorgelegten Geschäftsbedingungen oder Methoden (zu diesen zählt der Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Art 4 Abs. 6 lit b FCA-VO), eine Änderung verlangen.

Am 20.6.2017 hat Austrian Power Grid AG den Vorschlag gemäß Art. 18 FCA-VO (All TSOs' proposal for a common grid model methodology in accordance with Article 18 of Commission



Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation) zur Genehmigung bei E-Control eingereicht. Der letzte ÜNB hat den Antrag am 5.9.2017 bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingebracht, so dass die Frist zur Genehmigung bzw. Aufforderung zur Änderung gemäß Art 4 Abs. 9 FCA-VO bis zum 5.3.2018 läuft.

Am 23.2.2018 wurde im Rahmen des Energy Regulators' Forum von allen 28 Regulierungsbehörden, die für die Genehmigung zuständig sind, beschlossen, hinsichtlich des eingereichten Vorschlags für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell eine Abänderung gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO zu verlangen. Insbesondere folgender Punkt ist im Vorschlag zu ändern:

ÜNB sollen in Einklang mit Art. 19 FCA-VO alle Hinweise in der Methode für das gemeinsame Netzmodell entfernen, welche die Möglichkeit beinhalten, dass jede Kapazitätsberechnungsregion eigene Szenarien, die im gemeinsamen Netzmodell für jeden langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereich zu verwenden sind, entwickelt.

Der zwischen allen 28 Regulierungsbehörden abgestimmte Abänderungsantrag („Request for Amendment by all NRAs agreed at the Energy Regulators' Forum on the All TSO Proposal for Common Grid Model Methodology (GCMM) in accordance with Art. 18 of Commission Regulation (EU) 2016/1719“) wird als Beilage .1 dem gegenständlichen Schreiben beigelegt. Der identifizierte Änderungsbedarf ist dort ausführlich beschrieben und erklärt.

Austrian Power Grid AG wird hiermit aufgefordert, den zur Genehmigung eingereichten Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-



**E-CONTROL**

VO **binnen zwei Monaten** im Sinne der Beilage ./1 gemeinsam mit allen anderen Übertragungsnetzbetreibern abzuändern und erneut zur Genehmigung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie-Control Austria

Dr. Markus Helmreich, LL.M.

Leiter Recht

DI Dr. Christine Materazzi-Wagner

Leiterin Strom

Beilage ./1:

Request for Amendment by all NRAs agreed at the Energy Regulators' Forum on the All TSO Proposal for Common Grid Model Methodology (GCMM) in accordance with Art 18 of Commission Regulation (EU) 2016/1719